

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/61

Dresden, 13. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1702

Thema: Abschiebung in Maghreb-Staaten 2019 – Auslastung Ausreisegewahrsam und Abschiebehaf

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ausreisepflichtige wurden insgesamt im Jahr 2019 in die Maghreb-Staaten abgeschoben? (Bitte auflisten nach einzelnen Staaten!)

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 244 Personen gem. § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in die Maghreb-Staaten abgeschoben. Davon nach Algerien 23 Personen, Marokko 86 Personen und Tunesien 135 Personen.

Frage 2:

Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten sollten im Jahr 2019 abgeschoben werden? Bei wie vielen von ihnen ist die Abschiebung gescheitert aufgrund von Untertauchen vor der Abschiebung, fehlenden Ausweispapieren, Erkrankungen bzw. sonstigen Gründen? (Bitte aufschlüsseln nach Hinderungsgrund!)

Im Jahr 2019 waren insgesamt 2.961 Abschiebungen geplant, von denen 1.099 Abschiebungen vollzogen wurden. Bei 1.862 durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) vorbereiteten Abschiebungen gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG traten im abgefragten Zeitraum Umstände ein, auf Grund derer die Abschiebung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

— Eine statistische Aufschlüsselung der gescheiterten Abschiebungen nach Zielstaat und Gründen für die erfolglose Durchführung erfolgt nicht.

— Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden 1.862 Akten zu den gescheiterten Abschiebungen händisch ausgewertet werden, um darin diese zusätzlich abgefragten Daten zu ermitteln. Ausgehend von einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von einer Stunde je Akte und von einer 40-Stunden-Woche wären mehr als elf Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 3:

Wie viele Personen sind im Laufe des Jahres 2019 von Sachsen in Abschiebehafteinrichtungen/ Ausreisegewahrsamseinrichtungen untergebracht und nicht abgeschoben worden?

— Im Laufe des Jahres 2019 wurden in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen insgesamt 61 Personen in der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung untergebracht. Davon wurden zwei Personen entlassen, bei zwei Personen ist die Abschiebung gescheitert und zwei Personen befinden sich weiterhin in der Einrichtung.

Frage 4:

Wie viele Personen konnten im Jahr 2019 in Abschiebehafteinrichtungen/ Ausreisegewahrsamseinrichtungen aufgenommen werden? (Bitte nach Monaten getrennt aufschlüsseln und Angabe ob Person für die Behörde eines anderen Bundeslandes oder des Bundes übernommen wurde.)

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 5:

Wie hoch war die durchschnittliche Bettenauslastung in der Sächsischen Abschiebehaftanstalt/ Ausreisegewahrsam und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Insassen? (Bitte getrennt nach Monaten Abschiebehaft sowie Ausreisegewahrsam angeben)

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

Anlagen: 2

Jahr 2019

Monat	Untergebrachte gesamt	Aufschlüsselung nach Bundesland/Bund	
Januar	15	5	Freistaat Bayern
		1	Brandenburg
		2	Hamburg
		2	Hessen
		1	Freistaat Sachsen
		4	Sachsen-Anhalt
Februar	21	2	Freistaat Bayern
		6	Hessen
		6	Freistaat Sachsen
		4	Sachsen-Anhalt
		3	Freistaat Thüringen
März	19	2	Brandenburg
		4	Bund
		4	Freistaat Sachsen
		5	Sachsen-Anhalt
		4	Freistaat Thüringen
April	6	1	Baden-Württemberg
		2	Bund
		3	Freistaat Sachsen
Mai	12	1	Freistaat Bayern
		2	Brandenburg
		1	Bund
		6	Freistaat Sachsen
		1	Sachsen-Anhalt
		1	Freistaat Thüringen
Juni	1	1	Freistaat Sachsen
Juli	9	1	Bund
		5	Freistaat Sachsen
		3	Freistaat Thüringen
August	13	3	Bund
		1	Hessen
		1	Nordrhein-Westfalen
		6	Freistaat Sachsen
		2	Sachsen-Anhalt
September	6	1	Freistaat Bayern
		1	Bund
		4	Freistaat Sachsen
Oktober	11	1	Hamburg
		1	Mecklenburg-Vorpommern
		6	Freistaat Sachsen
		3	Sachsen-Anhalt
November	18	1	Freistaat Bayern
		1	Brandenburg
		1	Bund
		1	Hessen
		1	Mecklenburg-Vorpommern
		1	Rheinland-Pfalz
		11	Freistaat Sachsen
		1	Sachsen-Anhalt
Dezember	9	8	Freistaat Sachsen
		1	Freistaat Thüringen

Jahr 2019

Monat	durchschnittliche Bettenauslastung	durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen
Januar	7,00	12,06
Februar	14,25	11,74
März	12,62	11,53
April	10,23	13,35
Mai	9,00	14,68
Juni	6,20	20,67
Juli	4,68	9,67
August	5,45	9,94
September	6,50	17,73
Oktober	5,32	9,17
November	11,97	14,96
Dezember	9,84	13,26